



ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN VOM A+W CARPORTWERK WITTENBURG GMBH

Die folgenden Bedingungen in Ziffer 1.-13. gelten für Handelsgeschäfte mit allen Kunden.

1. ALLGEMEINES | GELTUNGSBEREICH

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Verträge zwischen dem A+W Carportwerk Wittenburg GmbH und ihren Kunden über die Lieferung und Montage von Carports aus Holz.

1.2. Angebote, Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen.

1.3. Diese gelten somit für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit der Entgegennahme der Ware oder Leistung gelten diese Bedingungen als angenommen. Gegen Bestätigungen des Kunden unter Hinweis auf seine Bedingungen wird hiermit widersprochen. Dies gilt auch für den Fall, dass der Kunde für den Widerspruch eine bestimmte Form vorgeschrieben hat. Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn wir sie schriftlich bestätigen.

1.3. Soweit nachfolgend der Begriff „Ware“ verwandt wird, umfasst dieser sämtliche der von uns angebotenen Produkte und Anlagen.

2. ANGEBOT | VERTRAGSSCHLUSS | INFORMATIONSPFLICHTEN IM ELEKTRONISCHEN GESCHÄFTSVERKEHR

2.1. Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Technische Änderungen seitens des Herstellers im Rahmen des Zumutbaren bleiben vorbehalten, ebenso die Anpassung unserer Produkte an eine spätere Normung. Es gilt die Bauzeichnung, die Sie nach Auftragserteilung erhalten, welche mit aktuellstem Stand zur Produktion vom Kunden freigegeben werden muss. Änderungen nach der Freigabe können nur eingeschränkt berücksichtigt werden, bei etwaigen Anpassungen wird der zusätzliche Aufwand in Rechnung gestellt.

2.2. Mit der Bestellung einer Ware und/oder Leistung erklärt der Kunde verbindlich, die bestellte Ware und/oder Leistung erwerben zu wollen (Vertragsangebot).

Wir sind berechtigt, dieses Vertragsangebot innerhalb von 10 Werktagen, ab dem Tag seines Eingangs bei uns anzunehmen. Die Annahme kann entweder ausdrücklich in Schrift- oder Textform erfolgen und wird bestätigt.

2.3. Der Vertragsschluss erfolgt unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung durch unsere Zulieferer. Dies gilt nur für den Fall, in dem die Nichtbelieferung nicht von uns zu vertreten ist. Insbesondere bei Abschluss eines ordnungsgemäßen, kongruenten Deckungsgeschäfts ist eine Nichtbelieferung von uns nicht zu vertreten.

2.4. Im elektronischen Rechtsverkehr stellt die Zugangsbestätigung der Bestellung noch nicht die verbindliche Annahmeerklärung des Vertragsangebotes dar, es sei denn, die Annahme wird in der Zugangsbestätigung ausdrücklich erklärt.

2.5. Sofern eine Bestellung auf elektronischem Wege erfolgt, wird der Vertragstext von uns gespeichert und dem Kunden auf Verlangen nebst den vorliegenden AGB per E-Mail zugesandt. Im Übrigen werden die Informationspflichten des § 312 e Absatz I Nr. 1-3 BGB (Zur Verfügungstellung technischer Hilfsmittel

zur Beseitigung von Eingabefehlern, Zurverfügungstellung von Informationen nach der Informationspflichten-VO, unverzügliche Zugangsbestätigung) ausgeschlossen.



3. PREISSTELLUNG | VERPACKUNG | VERSAND

3.1. Alle Preise verstehen sich in Euro und beinhalten die gesetzliche Mehrwertsteuer, sofern nicht anders angegeben.

3.2. Die Preise für Bestellungen, sowie Montageleistungen sind bindend seitens des Herstellers bis zu sechs Monate nach Datum der Auftragserteilung.

3.3. Liegt zwischen Vertragsabschluss und Produktionsbeginn ein Zeitraum von mehr als acht Wochen und tritt in diesem Zeitraum eine Erhöhung der Tariflöhne oder der Vormaterialpreise ein, so können wir entsprechend der eingetretenen Erhöhung die vereinbarten Preise angemessen erhöhen. Umgekehrt hat der Kunde Anspruch auf angemessene Herabsetzung der vereinbarten Preise, wenn im gleichen Zeitraum Kostensenkungen eintreten.

3.4. Liegen für Verpackung und Versand keine ausdrücklichen Weisungen des Kunden vor, so behalten wir uns die Wahl der Verpackung und des Transportweges vor. Wir nehmen grundsätzlich keine Verpackungsmaterialien zurück.

3.5. Bestätigte Preise eines Auftrages sind für Nachbestellungen gleichartiger Teile auf keinen Fall verbindlich.

3.6. Verzögert sich nach Anzeige der Versandbereitschaft der Versand oder die Zustellung auf Wunsch des Kunden um mehr als einen Monat, können wir dem Käufer für jeden angefallenen Monat Lagergeld in Höhe von 0,5 % des Preises der Gegenstände der Lieferung, höchstens jedoch insgesamt 5 %, berechnen. Der Nachweis höherer oder niedrigerer Lagerkosten bleibt den Vertragsparteien unbenommen.

4. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN | STORNOBEDINGUNGEN AUF ABRUF

4.1. Soweit nichts anderes vereinbart wird

- gilt für unsere Lieferungen und Leistungen (sofort / innerhalb von ca. 6-12 Wochen nach technischer Freigabe) grundsätzlich folgender Zahlungsplan:
Anzahlung: 20% des vereinbarten Auftragswerts bei Auftragserteilung
Restzahlung: 80% vor oder bei Lieferung per EC-Zahlung oder Vorabüberweisung.
- gilt für unsere Lieferungen und Leistungen (auf Abruf) zusätzlich, grundsätzlich folgender Zahlungsplan:
 - Bestellung bei Lieferung auf Abruf (inkl. Bauantragservice vorab (Zeichnung, Statik, Bauantrag)): Bei Auftragsbestätigung wird eine Anzahlung für den Bauantrag, die objektbezogene statische Berechnung / Sachverständigenerklärung und Erstellung der Bauzeichnung in Höhe von 1.390,00€ an. Nach erteilter Baugenehmigung und erfolgtem Abruf wird eine Anzahlungsrechnung in Höhe von 20% des restlichen Auftragswerts fällig. Bei nachgewiesener Zurückweisung des Bauantrags können Sie vom Auftrag zurücktreten.
 - Bestellung bei Lieferung auf Abruf (inkl. Zeichnung, Statik vorab): Bei Auftragsbestätigung wird eine Anzahlung für den die objektbezogene statische Berechnung / Sachverständigenerklärung und Erstellung der Bauzeichnung in Höhe von 845,00€ an. Nach erteilter Baugenehmigung und erfolgtem Abruf wird die Anzahlungsrechnung mit der Schlussrechnung errechnet. Bei nachgewiesener Zurückweisung des Bauantrags können Sie ohne Folgekosten vom Auftrag zurücktreten. Es fallen lediglich die aufgeführten Kosten in Höhe von 845,00€, sowie etwaige Zusatzkosten, welche Bestandteil vom Auftrag (Zusatzleistung Statik, etc.) waren, an.
 - Bestellung bei Lieferung auf Abruf (inkl. Zeichnung vorab): Bei Auftragsbestätigung wird eine Anzahlung für die Erstellung der Bauzeichnung in Höhe von 150,00€ fällig (sofern vorab und vor Abruf benötigt). Nach erteilter Baugenehmigung und erfolgtem



Abruf wird eine Anzahlungsrechnung in Höhe von 20% des restlichen Auftragswerts fällig. Bei nachgewiesener Zurückweisung eines Bauantrags können Sie ohne Folgekosten vom Auftrag zurücktreten. Es fallen lediglich die aufgeführten Kosten in Höhe von 150,00€, sowie etwaige Zusatzkosten, welche Bestandteil vom Auftrag waren, an.

4.2. Der Kunde hat bei Vereinbarung eines Zahlungsplans die Vertragspflicht,

- innerhalb von 7 Tagen nach Auftragserteilung, der Mitteilung über die Versandbereitschaft bzw. den vereinbarten Betrag zu bezahlen.
- Bei Anlieferung (Bausatz ggf. inkl. Farbbehandlung) spätestens bei/vor Lieferung zu bezahlen. Wir weisen hierbei ausdrücklich nochmals darauf hin, dass unser beauftragter Spediteur angewiesen ist, den Bausatz nur dann vor Ort zu übergeben, wenn die Lieferung vollständig bezahlt wurde.
- Bei Montage nach Fertigstellung und Abnahme zu bezahlen.

Wir sind berechtigt, trotz anders lautender Bestimmungen des Kunden Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so sind wir berechtigt, die Zahlung zuerst auf die Kosten und dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptforderung anzurechnen.

4.3. Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn wir über den Betrag verfügen können. Im Falle der Zahlung durch Papiere, deren Hereinnahme wir uns im Einzelfalle vorbehalten, gilt die Zahlung erst als erfolgt, wenn das Papier eingelöst wird. Die damit verbundenen Kosten und Spesen trägt der Kunde.

4.4. Der Kunde hat eine Geldschuld während des Verzuges mit 8% über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen. Die Geltendmachung eines weitergehenden, konkret nachzuweisenden Verzugschadens bleibt uns ausdrücklich vorbehalten. Ebenso ist dem Kunden der Nachweis vorbehalten, dass ein Zinsschaden infolge des Verzuges in geringerer Höhe oder gar nicht eingetreten ist.

4.5. Wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt, insbesondere einen Scheck oder Wechsel nicht einlöst oder seine Zahlungen einstellt, oder wenn uns andere Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Kunden in einem für die Geschäftsbeziehung bedeutsamen Maße in Frage stellen, so sind wir berechtigt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen, und zwar auch dann, wenn wir Schecks oder Wechsel hereingenommen haben. Wir sind in diesem Falle außerdem berechtigt, Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu verlangen.

4.6. Der Kunde ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung, auch wenn Mängel oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt werden oder unstrittig sind. Die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist nur zulässig, wenn die Gegenforderung aus dem gleichen Rechtsverhältnis stammt.

5. LIEFERFRISTEN | LIEFERVERZÖGERUNGEN | KÜNDIGUNG | NACHUNTERNEHMER

5.1. Lieferfristen beginnen nicht vor völliger Klarstellung aller Ausführungseinzelheiten. Ist Gegenstand des Vertrages auch die Montage von genehmigungspflichtigen Waren, so sind wir in keinem Falle verpflichtet, die Montage vor Erteilung der Genehmigung wie z.B. der Baugenehmigung zu beginnen.

5.2. Die Einhaltung der Lieferfristen setzt die Erfüllung der Vertragspflichten des Kunden voraus. Dies betrifft insbesondere, aber nicht abschließend, die Pflichten gemäß Ziff. 6.6 dieser Bedingungen.

5.3. Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die uns die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen (hierzu gehören zum Beispiel Streik, Aussperrung, behördliche Anordnung, Betriebsferien usw.), auch wenn sie bei unseren Lieferanten oder deren Lieferanten eintreten, haben wir auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen uns, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung



zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Verträge zurückzutreten.

5.4. Wenn die Behinderung länger als 4 Kalendermonate dauert, ist der Kunde nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Verlängert sich die Lieferzeit oder werden wir von unserer Verpflichtung frei, so kann der Kunde hieraus keine Schadensersatzansprüche herleiten.

5.5. Auf die in Ziff. 5.3 und 5.4 genannten Umstände, können wir uns nur berufen, wenn wir den Kunden unverzüglich vom Eintritt dieser Ereignisse benachrichtigen.

5.6. Grundsätzlich sind einmal abgeschlossene Verträge bindend. Daher ist eine Lösung vom Vertrag durch Stornierung des Auftrags oder eine Änderung des Vertrags nach Vertragsabschluss ausschließlich bis zu 10 Werktagen nach Auftragserteilung möglich. Davon ausgenommen sind Bauantragskunden, bei denen der Bauantragservice direkt vom Hersteller in Auftrag gegeben wurde. Alle anderen Stornierungen sind nur nach Rücksprache mit der Vertriebsleitung in Ausnahmefällen gegen eine individuelle Aufwandspauschale möglich.

5.7. Uns steht das Recht zu, die uns obliegenden Leistungen auf Nachunternehmer, gleich welchen Grades, zu übertragen, ohne dass es hierzu der Zustimmung des Kunden bedarf.

5.8. Die Lieferzeiten betragen aktuell ca. 6-12 Wochen nach technischer Freigabe seitens des Kunden.

6. BEHÖRDLICHE GENEHMIGUNGEN | ABWEICHENDE LEISTUNGEN DURCH AUFLAGEN | HERBEIFÜHRUNG DER MONTAGEVORAUSSETZUNGEN | MONTAGE

6.1. Der Begriff „Ware“ betrifft unter 6. insbesondere Carports, Terrassenüberdachungen, Geräteräume und Zubehör.

6.2. Der Kunde hat sämtliche für die Ware erforderlichen Genehmigungen, insbesondere erforderlichenfalls die Baugenehmigung, auf eigene Kosten einzuholen. Es ist seine alleinige Verantwortung, die bauordnungsrechtliche Zulässigkeit der Errichtung der Ware herbeizuführen. Alle fälligen behördlichen Abnahmen und/oder Zulassungen hat der Kunde auf eigene Kosten zu beschaffen und zu veranlassen. Ist der Bausatz und ggf. die Montage der Ware Vertragsgegenstand, so hat uns der Kunde unverzüglich, die Erteilung der Baugenehmigung mitzuteilen.

6.3. Erfordern Auflagen der Baugenehmigung ein Abweichen von der vertraglichen Leistungsbeschreibung, so sind wir zur Erbringung zusätzlicher Leistungen nur gegen Entgelt verpflichtet.

6.4. Für statische Anforderungen Ihrer Bestellung übernehmen wir keine Haftung. Wir stellen dem Kunden, soweit es für das behördliche Genehmigungsverfahren erforderlich ist, kostenlos eine Normstatik zur Verfügung. Gerne sind wir bereit Ihnen bei der statischen Ausführung behilflich zu sein und eine statische, objektbezogene Berechnung (gegen Gebühr) für unser Bauvorhaben anzufordern. Die dazugehörige Ausführungsplanung, sowie Preisgestaltung ist vorbehaltlich der statischen Berechnung, sowie vorbehaltlich der Entwicklung auf dem Rohstoffmarkt.

6.5. Der Kunde hat alle sich aus der Errichtung der Ware ergebenden gesetzlichen Verpflichtungen zu erfüllen und uns, soweit wir im Zuge der Montage in Anspruch genommen werden, freizustellen.

6.6. Der Aufstellungsort ist vom Kunden rechtzeitig zur vertragsgemäßen Erbringung unserer Leistungen zugänglich zu machen auf Kosten des Kunden vorzubereiten. Der Kunde übernimmt als Vertragspflicht die fristgerechte Bewirkung sämtlicher zur Ermöglichung der uns obliegenden Leistungen notwendigen Mitwirkungshandlungen und die entsprechende Vorbereitung des Aufstellungsortes und die



Herbeiführung der sonstigen Voraussetzungen für die Montage. Diese Vertragspflicht des Kunden besteht uneingeschränkt auch dann, wenn Mangelbeseitigungsarbeiten durchgeführt werden.

6.7. Montageleistungen beinhalten grundsätzlich nicht das Anpflastern der Fundamente und eventuelle Zusatzarbeiten. Das Regenfallrohr wird nicht angeschlossen und verläuft bis Oberkannte Pflasterung / Erdboden. Der Erdaushub, die Holzreste, sowie das Verpackungsmaterial verbleibt beim Kunden.

7. TRANSPORT UND GEFÄHRÜBERGANG | MITWIRKUNG DES KUNDEN BEIM ABLADEN

7.1. Transportkosten zum Aufstellungsort trägt der Kunde.

7.2. Die Gefahr geht auf den Kunden über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben wurde oder unsere Lager zwecks Versendung verlassen hat. Das gilt auch, wenn Lieferung frei Aufbaustelle vereinbart wurde. Falls der Versand ohne unser Verschulden unmöglich wird, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf den Kunden über. Die Wahl der Versandart bleibt uns überlassen, es sei denn, der Kunde hat diesbezüglich ausdrückliche Weisungen erteilt. Sichtbare Transportschäden sind unverzüglich nach Erhalt der Sendung gegenüber dem Spediteur oder dem Frachtführer zu rügen und hierüber eine Bescheinigung auszustellen.

7.3. Eine Transportversicherung nehmen wir vorbehaltlich anderer Vereinbarung nicht vor, es ist Sache des Kunden, die auf seine Gefahr reisende Ware angemessen zu versichern.

7.4. Die Lieferung erfolgt mit einem 40t Sattelzug-LKW frei Bordsteinkante inkl. Mitnahmestapler.

7.5. Bei einer bestellten Montageleistung über den Hersteller muss die Verpackung des Bausatzes bis zum vereinbarten Montagetermin geschlossen bleiben. Dies ist erforderlich um sicherzustellen, dass das Material nicht vor Fertigstellung der Montage der Witterung ausgesetzt wird und somit Schäden vermieden werden können.

8. MÄNGELRÜGE | GEWÄHRLEISTUNG | SCHADENSERSATZ

8.1. Wir übernehmen für die von uns erbrachte Leistung die Gewährleistung nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen, die abschließend die Gewährleistungsregeln enthalten und welche keine

Garantie im Rechtssinne darstellen. Bei Handelsware bleiben eventuelle Herstellergarantien von diesen Bestimmungen unberührt. Mängelansprüche des Kunden setzen voraus, dass dieser seinen geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten (s. u. 8.1.3.) ordnungsgemäß nachgekommen ist.

8.2. Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate, sofern nicht die gelieferte Ware ein Bauwerk darstellt oder entsprechend seiner üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat. Sie beginnt mit der Lieferung. Werden unsere technischen Merkblätter oder Hinweise nicht befolgt oder Änderungen an den Waren vorgenommen, so entfällt die Gewährleistung, wenn nicht der Kunde nachweist, dass der gerügte Mangel nicht auf diesen Umständen beruht.

8.3. Der Kunde als Selbstaufbauer (ohne beauftragter Montageleistung beim Hersteller) ist verpflichtet, uns offensichtliche Mängel unverzüglich nach Lieferung, binnen 8 Tage nach Übernahme / Abholung der Ware zu melden. Der Kunde als Leistungsempfänger einer bei A+W beauftragten Montageleistung ist verpflichtet, uns offensichtliche Mängel nach Fertigstellung der Montage auf dem Abnahmeprotokoll zu vermerken. Mängel werden ausschließlich mit einer detaillierten Beschreibung des Mangels selbst, sowie entsprechendem Bildmaterial per E-Mail entgegengenommen. Unvollständige Reklamationen können nicht bearbeitet werden. Bei einem Verstoß gegen diese Vorschriften ist die Geltendmachung des

Gewährleistungsanspruchs ausgeschlossen. Den Kunden trifft die volle Beweislast für alle Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, den Zeitpunkt seiner Feststellung und die Rechtzeitigkeit seiner Rüge.



8.4. Im Falle berechtigter Mängelrüge können wir nach unserer Wahl Nacherfüllung leisten durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung.

8.5. Schlägt die Nacherfüllung nach angemessener Fristsetzung des Kunden fehl, und ist dem Kunden ein weiterer Nachbesserungsversuch nicht zuzumuten, so kann der Kunde nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder eine weitere Nachbesserung verlangen. Bei nur geringfügiger Vertragswidrigkeit der Leistung, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, steht dem Kunden kein Rücktrittsrecht zu.

8.6. Wählt der Kunde wegen eines Rechts- oder Sachmangels nach zweimaliger fehlgeschlagener Nacherfüllung den Rücktritt vom Vertrag, so steht ihm daneben kein Schadensersatzanspruch statt der Leistung zu.

Wählt der Kunde nach gescheiterter Nacherfüllung Schadensersatz, verbleibt die Ware beim Kunden, wenn ihm dies zumutbar ist. Der Schadensersatz ist der Höhe nach beschränkt auf die Differenz zwischen dem Kaufpreis und dem Wert der mangelhaften Sache. Dies gilt nicht, wenn die Vertragswidrigkeit von uns arglistig verursacht wurde.

8.7. Maßgeblich für die vertragsgemäße Beschaffenheit ist mangels ausdrücklicher anderweitiger Vereinbarung nur unsere Produktbeschreibung in der Auftragsbestätigung oder des angenommenen Vertragsangebots. Insbesondere Inhalte unserer öffentlichen Äußerungen, Anpreisungen stellen keine Angaben über die vertragsgemäße Beschaffenheit der Ware dar und sind ohne ausdrückliche Einbeziehung in den Vertrag unverbindlich.

8.8. Gewährleistungsansprüche gegen uns stehen nur unserem unmittelbaren Vertragspartner zu und sind nicht abtretbar.

8.9. Enthält die Planung des Kunden Vorgaben, die wir als bautechnisch kritisch oder nicht durchführbar erkennen, so machen wir dem Kunden unter Vorlage eines Gegenvorschlages hiervon Mitteilung. Der Kunde ist in diesem Falle verpflichtet, in eigener Verantwortung unseren Änderungsvorschlag auf Verwendbarkeit zu überprüfen. Irgendwelche Zusicherungen oder Haftungen im Hinblick auf die Eignung unseres Änderungsvorschlages für die Verwendungszwecke des Kunden übernehmen wir nicht.

9. HAFTUNGSBESCHRÄNKUNGEN

9.1. Bei leicht fahrlässiger Vertragspflichten haften wir nicht.

9.2. Bei sonstigen leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen beschränkt sich unsere Haftung auf den nach der Art der Ware vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden. Das gilt auch bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen.

9.3. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Ansprüche des Kunden aus Produkthaftung oder im Falle uns zurechenbarer Körper- oder Gesundheitsschäden oder bei Verlust des Lebens des Kunden.

9.4. Schadensersatzansprüche des Kunden verjähren in einem Jahr beginnend mit der Ablieferung der Ware. Das gilt nicht für Ansprüche des Kunden im Hinblick auf ein Bauwerk und solche aus Produkthaftung oder im Falle uns zurechenbarer Körper- oder Gesundheitsschäden oder bei Verlust des Lebens des Kunde

10. EIGENTUMSVORBEHALT

10.1. Bis zur vollständigen Regulierung sämtlicher Verbindlichkeiten aus der Geschäftsbeziehung - einschließlich Zinsen und Kosten behalten wir uns das Eigentum an der gelieferten Ware vor. Im Falle der Kaufpreistilgung im Scheck-/Wechselverfahren erlischt unser Eigentumsvorbehalt nicht bereits mit der Einlösung des Kundenschecks, sondern erst mit der Einlösung des letzten Refinanzierungspapieres.

10.2. Der Kunde ist berechtigt, über die Vorbehaltsware im gewöhnlichen und ordnungsgemäßen



Geschäftsgang zu verfügen. Er hat sich allerdings bis zur vollständigen Bezahlung seines Kaufpreisanspruchs das Eigentum vorzubehalten. Der Kunde darf die Vorbehaltsware nicht verpfänden oder zur Sicherung übereignen und hat uns von erfolgten Pfändungen Dritter oder sonstigem Zugriff Dritter auf die Vorbehaltsware unverzüglich Nachricht zu machen.

10.3. Der Kunde tritt uns bereits jetzt, aufschiebend bedingt auf den Zeitpunkt ihres Entstehens, die ihm aus dem Weiterverkauf zustehenden Forderungen an uns ab. Ist die Drittschuld höher als unsere Forderung, so geht die Forderung gegen den Drittkäufer nur insoweit auf uns über, als es dem Wert unserer Vorbehaltsware entspricht.

10.4. Der Kunde ist berechtigt, die an uns abgetretenen Forderungen beim Drittkäufer für uns einzuziehen. Er hat aber die eingezogenen Beträge unverzüglich an uns abzuführen. Wir behalten uns das Recht vor, die Forderung auch unmittelbar beim Drittkäufer einzuziehen, der uns zu diesem Zwecke namhaft zu machen ist.

10.5. Im Falle vertragswidrigen Verhaltens des Kunden, insbesondere Zahlungsverzug oder Verletzung der Pflichten nach o. a. Absatz 1 und 2, berechtigen uns, vom Vertrag zurückzutreten und die Ware heraus zu verlangen unbeschadet weiterer gesetzlicher Rechte wegen dieser Pflichtverletzung des Kunden.

11. SCHUTZRECHTE | URHEBERRECHT

Der Kunde hat die Vertragspflicht, ihm überlassene Genehmigungsunterlagen und -zeichnungen sowie von uns erbrachte konstruktive Leistungen und Vorschläge für die Gestaltung und Herstellung von Waren nur für den vereinbarten Zweck zu verwenden. Ihm ist untersagt, sie ohne unsere Zustimmung Dritten zugänglich oder zum Gegenstand von Veröffentlichungen zu machen.

12. DATENSCHUTZ

Die Abwicklung der Geschäftsbeziehung wird durch eine Datenverarbeitungsanlage unterstützt. Demgemäß werden die Daten des Kunden (Anschrift, Lieferprodukte, Liefermengen, Preise, Zahlungen, Stornierungen usw.) in einer automatisierten Datei erfasst und bis zum Ende der Geschäftsbeziehung gespeichert. Von dieser Speicherung erhält der Kunde hiermit Kenntnis. Rechtsgrundlage: §§ 27 ff, 33 BDSG.

13. ERFÜLLUNGORT | GERICHTSSTAND

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der kollisionsrechtlichen Bestimmungen. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf (CISG) wird ausdrücklich ausgeschlossen. Gerichtsstand und Erfüllungsort für alle aus dem Vertragsverhältnis sich unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten, auch Wechselklagen, ist das für Schwerin zuständige Gericht. Das Recht, den Kunden auch an dessen Wohn- oder Geschäftssitz zu verklagen, bleibt vorbehalten.

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns:

A+W Carportwerk Wittenburg GmbH, Püttelkower Chaussee 27b, 19243 Wittenburg, Telefon: 038852 – 907060, E-Mail: info@aw-werke.de



mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurück zu zahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.



Widerrufsformular

Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es an uns zurück.

An das

A+W Carportwerk Wittenburg GmbH, Püttelkower Chaussee 27b, 19243 Wittenburg

Hiermit widerrufe(n) ich/ wir (*) den von mir/ uns (*) abgeschlossenen Vertrag über den Kauf der folgenden Waren (*) / die Erbringung der folgenden Dienstleistung (*)

- Bestellt am (*) / erhalten am (*)
- Auftragsnummer (*) / Kundennummer (*)
- Name des/ der Verbraucher(s)
- Anschrift des/ der Verbraucher(s)
- Unterschrift des/ der Verbraucher(S) (nur bei Mitteilung auf Papier)
- Datum

(*) Unzutreffendes streichen